

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung des Landratsamtes Karlsruhe zur Aufstallung von Geflügel wegen der amtlichen Feststellung von Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza; HPAI)

Auf Grund von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung, in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Karlsruhe, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter in den Gemeinden Hambrücken und Forst, die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung, d.h. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, oder sonstige Vögel halten, wird eine Aufstallung angeordnet
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art in den Gemeinden Hambrücken und Forst sind verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der in den voranstehenden Nummern 1 bis 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung bleibt bis zur Aufhebung durch das Landratsamt Karlsruhe, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, gültig.

II.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann von jedermann in Baden-Württemberg, der als Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Gartenstraße 82-84, 76133 Karlsruhe eingesehen werden.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Karlsruhe, den 20.12.2024

Gez.

Dr. Thierer
Amtsleiter

V.

Hinweise:

- a. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer I. oder II. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO bzw. gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.
- b. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- c. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, die Art der Tätigkeit der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tieren, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Alle Geflügelhalter, die bisher ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, anzuzeigen. Der entsprechende Antrag samt Anlagen ist auf der Homepage des Landratsamtes Karlsruhe unter dem Stichwort „Registrierantrag Landtiere“ abrufbar. Die Anzeigepflicht gilt auch für die Abmeldung aufgegebener Geflügelhaltungen.
- d. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebes, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen. Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels zu führen ist und täglich die Anzahl der verendeten Tiere und die Gesamtzahl der gelegten Eier zu dokumentieren ist. Diese Kriterien können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.
- e. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 14 Buchstabe b) der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- f. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, wird hingewiesen.
- g. Nach § 10 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz sind verendete Tiere u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können.

nen. Die Tierkörper oder Tierkörperenteile unterliegen nach § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung.

- h. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 der Geflügelpest-Verordnung sowie die virologischen Untersuchungen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht in Risikogebieten, die an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchgeführt werden, sind für Geflügelhaltungen in Baden-Württemberg kostenfrei.
- i. Auf die seit dem 21.01.2023 gültige Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg wird hingewiesen. Hiernach sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen, auch in Geflügelhaltungen mit weniger als 1000 Tieren zum Schutz der Geflügelbestände in Baden-Württemberg einzuhalten:
- Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten. Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
 - Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
 - Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung (einschließlich Stiefel) oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Betriebseigene Schutzkleidung ist mindestens 1 Mal pro Woche zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs bereitzustellen.
 - Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
 - Nach jeder EInstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchzuführen.

Die Allgemeinverfügung ist unter folgendem Link abrufbar:

https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Oeffentl_Bekanntmachungen/2023-01-18_AV_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf

VI.

Begründung:

Am 07.12.2024 wurde im Vogelpark Hambrücken eine verendete Wildente und ein verendeter, gehaltener Schwan aufgefunden. Bei einer Untersuchung durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe wurde das aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5 festgestellt. Dieser Befund wurde durch das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza, das Friedrich-Löffler-Institut, am 12.12.2024 bestätigt und der Subtyp H5N1 nachgewiesen.

Weiterhin wurden bei zwei am 16.12.2024 auf dem Gelände des Vereins für Vogelliebhaber Forst tot aufgefunden Hühnern durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe am 17.12.2024 ebenfalls das aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N1 festgestellt. Dieser Befund wurde durch das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza, das Friedrich-Löffler-Institut, am 18.12.2024 bestätigt und der Subtyp H5N1 nachgewiesen.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben kann. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeiten aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Gerade auch der indirekte Kontakt z.B. über Kotanhaftungen am Schuhwerk können das Virus auch verschleppen und zu Ausbrüchen in Beständen führen. Infektionen des Menschen mit diesen H5N1 Viren wurden in Deutschland bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Seit Anfang Oktober 2024 hat die Zahl der Ausbrüche der Geflügelpest in Europa und Deutschland erneut stark zugenommen. Am 08.11.2024 hat das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) seine Risikoeinschätzung zum Auftreten des hochpathogenen aviären Influenza Virus (HPAIV H5) in Deutschland aktualisiert. Dabei wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln und Einträgen in Hausgeflügelbestände weiterhin als hoch eingestuft. Insbesondere wird das Risiko der Aus- und Weiterverbreitung in Wasservogelpopulationen im Zusammengang mit der hohen Dichte des Wasservogelbesatzes an Sammelplätzen innerhalb Deutschlands als hoch eingestuft ebenso wie das Risiko von weiteren HPAIV H5 Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln. Das FLI empfiehlt daher u.a. dringend die Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen auf hohem Niveau zu halten. Weiterhin wird das vom FLI im Umfeld von Fundorten HPAIV-infizierter Wildvögel eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) empfohlen.

Aufgrund des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in den Gemeinden Hambrücken und Forst im Landkreis Karlsruhe hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist, sämtliches Geflügel in den beiden gesamten Ortsgemarkungen aufzustellen.

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des ist die untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Nach Artikel 5 Abs. 1 iv) i. V. mit Artikel 9 Abs. 1a) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. mit Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 i. V. mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882 handelt es sich bei der Geflügelpest um eine gelistete, bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A.

In Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen festzulegen, sofern diese dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung, insbesondere der § 13, gilt somit weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu Nr. 1 der Verfügung:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 i. V. mit Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11 a) des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens von unter anderem hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern.

Als eine solche Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) die Isolierung der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn damit der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Bestand vermieden wird. Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ ist die Anordnung der Aufstallung

von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung anzusehen. § 13 Geflügelpest-Verordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, den Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Behörde hat im Rahmen von § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung kein Ermessen, sondern muss die Aufstallung anordnen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Der Risikobewertung gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung sind u.a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu Grunde zu legen.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei mehreren Wildvögeln, gehaltenen Vögeln und Hühner in den Gemeinden Hambrücken und Forst im Landkreis Karlsruhe ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 08.11.2024 bestätigt. In diesem Gutachten wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest im Umfeld von HPAIV-Fundorten, aufzustellen. Aufgrund der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln im Landkreis Karlsruhe hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist, Geflügel in den Gemeinden Hambrücken und Forst mit einem Abstand bis zu 1000 m Entfernung zum Uferbereich des Rheins, aufzustellen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich ganz zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren - hier insbesondere mit Kot von infizierten Wildvögeln - in Kontakt zu kommen. Die präventive Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die Tiergesundheit und die tierische Erzeugung und den Handel mit Eiern und Geflügelfleisch in Baden-Württemberg nicht zu gefährden und gleichzeitig unnötige Leiden, Schmerzen und Schäden durch Seuchenausbrüche bei Geflügel zu vermeiden.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Vögeln oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können bei im Auslauf gehaltenem Geflügel jederzeit z.B. Wasser, Futter und Einstreu mit Geflügelpestviren kontaminieren.

Die in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungen zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit HPAIV zu verhindern. Die Aufstallung für den genannten Bereich ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch bei Hausgeflügel für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Zudem sind Ausnahmen von der Aufstallungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z.B. Laufvögel, Wassergeflügel). Die dabei erforderlichen virologischen Untersuchungen nach § 13 Absatz 5 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung haben in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zu erfolgen.

Zu Nr. 2 der Verfügung:

Die Anordnung gemäß Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung wonach die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art nur in geschlossenen Räumen erlaubt ist, dient der Seuchenprävention- und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 7 Absatz 5 Nr. 1 Buchstabe a) der Geflügelpest-Verordnung und ergänzt die präventive Aufstallung unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Risikos eines Erregereintrags. Nach dem Durchführungsbeschluss der EU-Kommission Nr. 2018/1136 besteht in Gebieten mit Aufstallungspflicht im Freien ein erhöhtes Infektionsrisiko, dem durch eine Durchführung der Veranstaltungen in geschlossenen Räumen begegnet wird (vergl. Art. 4 Abs. 4 Buchstabe e)). Die Anordnung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Nr. 3 der Verfügung:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 und 2 der Verfügung wird ausnahmsweise angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher weiterhin und sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gegenüber den einzelnen Tierhaltern gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.